

1.	Name der anerkannten sachverständigen Stelle, die die Prüfbescheinigung ausgestellt hat	X
2.	Unternehmer der Seilbahn (Name und Anschrift)	X
3.	Betreiber der Seilbahn (Name und Anschrift)	X
4.	Bezeichnung der Seilbahn (Name am Errichtungsort, Herstellerbezeichnung des Seilbahntyps, Behördliche Nummer der Seilbahn)	X
5.	Standort der Seilbahn	X
6.	Nummer der Prüfbescheinigung	X
7.	Gültigkeitszeitraum der Prüfbescheinigung	X
8.	Ausstellungsdatum und Unterschrift einer für die Ausstellung der Prüfbescheinigung berechtigten Person	X
9.	Kurzbezeichnung des Prüfumfangs z. B. Regelmäßige Prüfung, Prüfung eines Teilsystems, Prüfung vor Erstinbetriebnahme, Prüfung nach Umbau	X ¹⁾
10.	Technische Angaben zum Prüfgegenstand, so dass eine eindeutige Zuordnung des Produktes zur Bescheinigung vorgenommen werden kann z. B. Schutzklasse, Spannung, Leistung, Abmessung, Einbauort etc.	X ²⁾
11.	Feststellung, dass der Prüfgegenstand den Anforderungen hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit gemäß BayESG entspricht	X
12.	Prüfgrundlagen mit Jahr des Ausgabedatums („Unter Verwendung ...“ bzw. „Unter Heranziehung ...“) und Hinweis, wenn eine Prüfgrundlage nur teilweise angewandt wurde (z. B.: „DIN EN 12929-1:2004 – teilweise“)	X ¹⁾
13.	Zugehörige Prüfberichtsnummer(n), auf die sich die Bescheinigung bezieht, soweit die Prüfberichte nicht Gegenstand der Prüfbescheinigung sind	X
14.	Kurzbeschreibung der durchgeführten Prüfungen und der gemachten Feststellungen nebst zugehöriger Bedingungen, die noch zu erfüllen sind, damit der Prüfgegenstand den Anforderungen des BayESG entspricht	
15.	Hinweis, dass die Prüfbescheinigung nur für die Seilbahn gemäß Nr. 4 am Standort gemäß Nr. 5 im Rahmen des Prüfumfangs gemäß Nrn. 9 und 10 Gültigkeit besitzt	
16.	Hinweis, dass die Prüf- und Zertifizierungsordnung und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anerkannten sachverständigen Stelle gelten	⁴⁾
17.	Hinweis darauf, dass die Prüfbescheinigung von der ausstellenden anerkannten sachverständigen Stelle für ungültig erklärt bzw. zurückgezogen werden kann	³⁾
18.	Hinweis, dass der Inhaber der Prüfbescheinigung berechtigt ist, die Prüfbescheinigung zu verwenden und Dritten vorzulegen z. B. der Technischen Aufsichtsbehörde	³⁾

19.	Hinweis, dass die anerkannte sachverständige Stelle einer Mitteilungspflicht gemäß Art. 22 Abs. 4 BayESG unterliegt	4)
20.	Hinweis, dass der Betreiber der Seilbahn unabhängig von dem Inhalt der Prüfbescheinigung auch zukünftig die Voraussetzungen einzuhalten hat, die für einen vorschriftsmäßigen Betrieb einer Seilbahn erforderlich sind sowie die damit verbundenen Kontrollmaßnahmen zu dulden bzw. durchzuführen hat (Art. 19 und 26 BayESG)	4)

X = Informationen auf der Vorderseite (= erste Seite) der Prüfbescheinigung gemäß Art. 12 Abs. 3 BayESG

- 1) Falls dieser Teil zu umfangreich wird, sollen auf der Vorderseite der Prüfbescheinigung nur die wesentlichen Inhalte aufgeführt und auf detaillierte Ausführungen der nachfolgenden Seite(n) oder auf Anlagen verwiesen werden.
- 2) Bei einer umfangreichen Anzahl von geprüften Bauteilen einer Seilbahn dürfen in Ausnahmefällen weitere Bauteile der Seilbahn statt auf der Vorderseite der Prüfbescheinigung auf der Rückseite (= zweite Seite) oder in Anlagen hierzu gelistet werden.
- 3) Ersatzweise kann dieser Hinweis auch in die Prüf- und Zertifizierungsordnung bzw. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Vertragliche Vereinbarung) mit dem Auftraggeber zur Erstellung der Prüfbescheinigung aufgenommen werden.
- 4) Ersatzweise kann dieser Hinweis auch in die vertragliche Vereinbarung (Auftragsbestätigung) mit dem Auftraggeber zur Erstellung der Prüfbescheinigung aufgenommen werden.